

Call Center Verband Deutschland e.V. (CCV) - Axel-Springer-Straße 54A - 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Referat I B 1

Frau Silvia Bartodziei

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

1418 gra

Berlin, 11. August 2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbrauchschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts

5:23

Sehr geehrte Frau Bartodziej,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Referentenentwurfes und Ihre Bitte um eine Stellungnahme des Call Center Verbandes Deutschland e.V. (CCV) zur geplanten Gesetzesänderung. Die Mitglieder unseres CCV Arbeitskreises Recht & Regulierung haben sich unter Leitung von CCV Vizepräsident und Vorstand Ressort Recht & Regulierung, Herrn Manuel Schindler, eingehend mit dem Gesetzentwurf befasst.

Folgende Hinweise und Anmerkungen kann ich Ihnen seitens des CCV übermitteln:

03. 2014

......Anisgin geiteitel.....

Artikel 1 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Die beabsichtigten Änderungen von § 309 Nr. 13 BGB sowie § 675a BGB gestalten sich in der der derzeitigen Fassung praktischen Umsetzung des Referentenentwurfes unternehmerfreundlich. Hintergrund ist, dass unsere Verbandsmitglieder im Regelfall in einem bestimmten Zyklus Anpassungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbestimmungen vornehmen. Daher wäre die Einführung einer Übergangsfrist sehr hilfreich, um die notwendigen Anpassungen der AGB-Vorschriften koordiniert und mit einem möglichst geringen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durchzuführen. Anderenfalls müssten die AGB unterjährig überarbeitet werden und würden zusätzliche Kosten für eine juristische Beratung verursachen. Die Zeitspanne zur Geltung der Neuregelung sollte deshalb ca. zwölf Monate betragen, um eine vorausschauende Vorbereitung und Planung zu ermöglichen.

Außerdem spricht die Aufnahme eines bestimmten Stichtages für die Geltung des "Textformerfordernisses" für eine bessere Umsetzung der beabsichtigten Neuregelungen. Für viele Unternehmer bzw. juristische Laien ist nur schwer ermittelbar, an welchem Tag ein Gesetz in Kraft treten und damit die gesetzliche Neuregelung gelten wird. Im Rahmen des

2014



Gesetzgebungsverfahrens ist der Tag des Inkrafttretens des Gesetzes von den Beratungen in den Ausschüssen und der Abstimmung im Parlament sowie der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und Verkündung im Bundesgesetzblatt abhängig. Aus diesen Gründen ist der Tag des Inkrafttretens nur schwer planbar.

Eine festgelegte Zeitspanne oder ein bestimmter Stichtag nach dem Tag der Verkündung würden für das Inkrafttreten des Gesetzes daher ein probates Mittel darstellen, die Neuregelung koordinierter und transparenter umzusetzen.

Die Mitglieder des CCV Arbeitskreises Recht & Regulierung schlagen eine Zeitspanne zur Umsetzung von 12 Monaten bzw. als Umsetzungsstichtag den 31. Dezember 2015 vor.

Artikel 5 - Inkrafttreten

In diesem Punkt nehme ich hinsichtlich der Aufnahme eines bestimmten Stichtages Bezug zu meinen Ausführungen zu Artikel 1.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die im Referentenentwurf enthaltenen Ausführungen zum Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für die Umsetzung der Gesetzesänderungen sollten berücksichtigen, dass eine Umstellung der jeweiligen Inhalte der AGB einer sorgfältigen juristischen Prüfung unterzogen werden sollten, um Fehler und spätere Unstimmigkeiten zu vermeiden.

Ein mittlerer zeitlicher Prüfungsaufwand von ca. 2 – 3 Stunden und ein Kostenansatz nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sollten eine annähernde Schätzung der entstehenden Kosten ermöglichen.

Weiterhin sind neben anfallenden Kosten für einen Neudruck der AGB sowie Kosten für eine Aktualisierung der online verfügbaren AGB in die Berechnung einzubeziehen.

Für Gespräche und Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Enrico Rennebárth

Referent Politik & Kommunikation